

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur

An die Schulleiterinnen und Schulleiter
der allgemein bildenden Schulen und
(Landes-)Förderzentren in Schleswig-
Holstein

Team Corona-Informationen Schule
E-Mail: corona.bildung@bildungsdienste.landsh.de

19. Mai 2021

Corona-Schulinformation 2021 - 034

Sehr geehrte Schulleiterinnen und Schulleiter, liebe Kolleginnen und Kollegen,

in dieser Schulinformation greifen wir folgende aktuelle Themen für Sie auf:

1. Impfberechtigungen für Praktikantinnen und Praktikanten	2
2. Klassenfahrten in diesem Schuljahr	2
3. Fehltage aufgrund eines Antrags auf Befreiung von der Präsenzpflcht	2
4. Merkblatt „Unterstützungsmöglichkeiten beim Lernen in der Distanz“	2
5. Durchführungshinweise zu den Tests in Schulen	3
6. Ganztagsangebote in den Ferien	3
7. Abschlussveranstaltungen mit Zeugnisübergabe.....	4
8. Lieferung von Masken	4

1. Impfberechtigungen für Praktikantinnen und Praktikanten

Zu dem an Schulen tätigen Personal, das der Priorität 3 oder 2 laut Impfverordnung angehört, zählen auch die Praktikantinnen und Praktikanten der Lehramtsstudiengänge an Ihren Schulen. Dies gilt unabhängig davon, ob diese bereits jetzt oder erst im Verlaufe des kommenden Schuljahres an Ihrer Schule tätig sind oder sein werden. Dementsprechend können Sie den Praktikantinnen und Praktikanten bereits jetzt eine Arbeitgeberbescheinigung über die Impfberechtigung ausstellen.

2. Klassenfahrten in diesem Schuljahr

Inzwischen steht fest, dass Klassenfahrten nach der aktuellen Corona-Bekämpfungsverordnung möglich sein können. Die Hygienekonzepte der Jugendherbergen und die näheren Umstände an den Veranstaltungsorten sind für die konkreten Durchführungsmöglichkeiten entscheidend. Klassenfahrten gelten als schulische Veranstaltungen.

3. Fehltage aufgrund eines Antrags auf Befreiung von der Präsenzpflcht

Gemäß § 7 Absatz 1 Nr. 6 der Zeugnisverordnung sind Unterrichtsversäumnisse im Zeugnis einzutragen. Auch bei einem entschuldigtem Unterrichtsversäumnis handelt es sich stets um eine Beurlaubung gem. § 15 Schulgesetz SH. Die Tage einer Beurlaubung von der Präsenzpflcht nach § 15 SchulG wegen der Coronapandemie sind daher als Tage entschuldigtem Fehlens im Zeugnis zu erfassen. Dies ist unabhängig davon, ob die Schülerin oder der Schüler während der Beurlaubung schulische Aufgaben im häuslichen Bereich erledigt. Auch im Fall einer Nichtteilnahme am Unterricht aus gesundheitlichen Gründen handelt es sich um einen Fall einer Beurlaubung. Der Schul- und Unterrichtsbesuch im Sinne des § 15 Schulgesetz SH meint die Teilnahme an Präsenzveranstaltungen. Die schulische Mitarbeit im häuslichen Bereich ist kein Schul- oder Unterrichtsbesuch im Sinne des § 15 Schulgesetz SH.

Eine Erläuterung im Zeugnis selbst zu diesen Fehltagen ist nicht möglich, jedoch bitte ich Sie, die Betroffenen zu informieren, dass sie auf Antrag eine Anlage zum Zeugnis (Anlage zum Zeugnis für das zweite Halbjahr im Schuljahr 2020/21) erhalten können. In dieser sind die Tage der Beurlaubung wegen der Coronapandemie auszuweisen.

4. Merkblatt „Unterstützungsmöglichkeiten beim Lernen in der Distanz“

Gerne weise ich Sie auf das [Merkblatt „Unterstützungsmöglichkeiten für das Lernen in der Distanz“](#) hin, das nun in einer Fassung mit Stand vom 17.05.2021 vorliegt. Außerdem sind

das „[Muster eines Antrags auf Kostenübernahme für ein digitales Endgerät durch die sozialrechtliche Leistungsbehörde](#)“ und die „[Bestätigung der Schule, dass kein Leihgerät zur Verfügung steht](#)“ neu gefasst.

Einige Punkte wurden darin präzisiert. Beispielsweise ist in dem Antrag zur Kostenübernahme nun ein Feld für eine durch die Schule zu benennende Ansprechperson vorgesehen, an welche die sozialrechtliche Leistungsbehörde sich bei etwaigen Rückfragen wenden kann.

5. Durchführungshinweise zu den Tests in Schulen

Bei der Durchführung der Selbsttests in Schulen sind folgende Rahmenbedingungen zu beachten:

- Lüftung während des Tests sicherstellen.
- Abstand von wenigstens 1,50 m während der Durchführung des Tests.
- Die Schülerinnen und Schüler sollen die Masken nicht vollständig abnehmen, der Mund soll bedeckt bleiben.
- Während der Probenentnahme sollte möglichst nicht gesprochen werden. Niesen und Husten nur in die Armbeuge.
- Die Sitzordnung in den Klassen muss eingehalten werden.

Die Nichteinhaltung der Punkte führt aufgrund einer neuen und sehr viel strengeren Vorgabe des RKI ggf. zu einer Quarantäne-Anordnung für die Schülerinnen und Schüler im Sitzumfeld im Falle eines bestätigten Positiv-Befunds.

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Kontaktperson/Management.html?sessionid=DF0F0EED0DA61D6E241B81DC457BF93C.internet071?nn=13490888#doc13516162bodyText10

Des Weiteren finden Sie in der Anlage „Häufig gestellte Fragen im Rahmen der Antigentestbestellungen“ Hinweise für den Bestellvorgang von Tests.

6. Ganztagsangebote in den Ferien

Die Frage, ob im Rahmen von schulischen Ganztags- und Betreuungsangeboten wieder eine Betreuung während der Sommerferien zulässig ist, kann derzeit zwar noch nicht abschließend beantwortet werden, sofern sich jedoch das Infektionsgeschehen weiterhin günstig entwickelt und die Inzidenz im jeweiligen Kreis bzw. in der jeweiligen kreisfreien Stadt unter 50 liegt, sollte das Rahmenkonzept für das Schuljahr 2020/21 als Orientierung genutzt werden.

D. h. Ferienangebote dürften dann grundsätzlich möglich sein, wenn die folgenden Bedingungen berücksichtigt werden:

- die AHA-L-Regeln,
- die Bildung von festen Kohorten in sachgerechten Größen (in Abstimmung mit der Schulleitung),
- das Abstandsgebot bei der Mittagsversorgung (kein Mindestabstand innerhalb der Kohorte, aber zwischen den Kohorten mindestens 1,50 m),
- die Pflicht zur Selbsttestung 2 x pro Woche für Schülerinnen und Schüler unter Aufsicht eines pädagogischen Mitarbeiters des Ganztags in Abstimmung mit der Schulleitung, ebenso des pädagogischen Personals (befreit davon sind vollständig gegen Covid-19 Geimpfte ab dem 15. Tag nach der zweiten Impfung sowie von einer Infektion genesene Personen, bei denen mittels PCR-Test eine SARS-CoV-2-Infektion nachgewiesen wurde, die mindestens 28 Tage und maximal 6 Monate zurückliegt; vgl. Verordnung der Bundesregierung zur Regelung von Erleichterungen und Ausnahmen von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19),
- die Empfehlung, Angebote so zu gestalten, dass sie (auch ganz oder teilweise) im Freien durchgeführt werden können.

Die Träger der schulischen Ganztags- und Betreuungsangebote werden gebeten, sich mit der Schulleitung in Verbindung zu setzen, damit rechtzeitig vor den Sommerferien eine ausreichende Menge an Selbsttests für Betreuung während der Sommerferien über den Online-Shop der GMSH bestellt werden kann.

Je nach Entwicklung des Infektionsgeschehens sind (kurzfristige) Änderungen nicht ausgeschlossen.

7. Abschlussveranstaltungen mit Zeugnisübergabe

Bei den Abschlussveranstaltungen gelten die jeweils aktuellen Regelungen zur Durchführung von Veranstaltungen gem. der Corona-Bekämpfungsverordnung. Aktuell sind Gruppen mit 50 Personen innen und mit 100 Personen außen möglich in Kombination mit Hygienemaßnahmen und Testpflicht.

Derzeit wird innerhalb der Landesregierung jedoch über weitere Öffnungsschritte für die Zeit ab Juni beraten, so dass es hier zu einer Öffnung kommen kann. Wir werden Sie nach Beschlussfassung zeitnah informieren.

8. Lieferung von Masken

Für den Monat Juni wird eine weitere Lieferung von Masken für die an Schulen tätigen Personen vorbereitet. Nach der gleichen Berechnungsgrundlage wie im Mai werden FFP2-Masken direkt an die Schulen versandt werden. Sollte es darüber hinaus einen weiteren

Bedarf an OP-Masken für an Schulen tätige Personen geben, können diese über den Online-Shop der GMSH bestellt werden.

Bitte leiten Sie die Corona-Schulinformation auch an die Gremien in Ihrer Schule weiter. Bei Rückfragen schreiben Sie uns gern eine E-Mail an folgende Adresse: corona.bildung@bildungsdienste.landsh.de.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'A. Kraft', with a stylized flourish at the end.

Alexander Kraft